

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
FB Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellung
39090 Magdeburg

Bekanntmachung

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 2 – Wiener Straße“ in Magdeburg am 13. September 2012 in der Mensa des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Die gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), i. V. m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet am

**Donnerstag, den 13. September 2012 um 9.00 Uhr
in der Mensa des Baudezernates, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg**

statt. Der Einlass beginnt ab 8.30 Uhr.

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, weshalb darauf hingewiesen wird, dass sich die Betroffenen gegebenenfalls ausweisen müssen.
2. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände, Vereinigungen und anerkannte Vereine sowie die privaten Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

7. Einwendungen, die ausschließlich Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Eigentum betreffen, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung bzw. des Erörterungstermines. Über diese Frage ist gegebenenfalls in einem vom Planfeststellungsverfahren rechtlich getrennten Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Hierfür ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Termin aktualisierte Gutachten (Verkehrsgutachten auf der Prognose 2025 und schalltechnisches Gutachten) sowie teilweise geänderte Planunterlagen vorgestellt werden.

Magdeburg, 20. August 2012

Im Auftrag

gez.
Neumann